

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der MBS-HODDE GmbH & Co. KG (Stand 10/24)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen der

MBS-HODDE GmbH & Co. KG  
Zur Großenheide 16  
32351 Stemwede-Levern

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich –rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden – soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt -, auch wenn diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zu.

Soweit die nachfolgenden AGB keine anderen Regelungen vorsehen, finden die auf das jeweilige Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB Anwendung.

In den nachfolgenden Bedingungen werden wir (MBS-HODDE) als Lieferer benannt, unser Kunde als Auftraggeber oder Besteller.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1)

Auftragsgegenstand sind die im Angebot des Lieferers oder im Pflichtenheft beschriebenen Aufgaben in Gestalt der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(2)

Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(3)

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn diese in der vorstehenden Form ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Die in diesen vereinbarten Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistungen abschließend fest.

### **§ 3 Preise und Zahlungen / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

(1)

a) Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Parteien vereinbaren, dass eine Abrechnung nach Aufwand mit Festlegung der Kostenobergrenze erfolgt. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist der Vergütung zuzurechnen.

(b) Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, bleiben dem Lieferer angemessene Preisänderungen für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, vorbehalten; werden hierdurch die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10 % überschritten, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

c) Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort des Unternehmenssitzes des Lieferers. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Lieferungen/Leistungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

(2)

a) Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Lieferers fünf Werktagen nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

b) Bei einem fehlenden Zahlungsplan sind die Rechnungen des Lieferers mit Zahlungsziel innerhalb von 30 Tagen netto, ohne Abzug zahlbar; auch hier kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärungen des Lieferers fünf Werktagen nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

c) Eine Rechnung gilt als bezahlt, sobald der korrekte Rechnungsbetrag vollständig auf dem bezeichneten Bankkonto des Lieferers eingegangen ist.

d) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt ab dem Fälligkeitstag der Zahlung Verzugszinsen in Höhe des Verzugszinssatzes nach dem BGB § 288 (2) nF zu berechnen.

e) Für die postalische Übermittlung der Rechnung des Lieferanten wird ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (fünf) pro Rechnung berechnet. Die digitale Übermittlung per E-Mail ist kostenfrei.

f) Wünscht der Auftraggeber den Versand mit einer dem Lieferer fremden Spedition, so ist der Lieferer berechtigt dem Auftraggeber ein Verwaltungsentgelt in Höhe von EUR 25,00 (fünfundzwanzig) pro Lieferung in Rechnung zu stellen (Serviceleistung „Routing-Order“).

(3)

a) Zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind.

b)

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Nachbesserung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Leistung steht.

#### **§ 4 Abrufaufträge**

Bei Abrufaufträgen muss die gesamte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Frist, ist der Lieferer berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen ohne weitere Mitwirkung des Bestellers an diesen zu liefern und zu den üblichen Zahlungsbedingungen gem. § 3 in Rechnung zu stellen.

#### **§ 5 Lieferzeiten, Liefer- und Annahmeverzug, Abnahme**

(1)

Die Vereinbarung verbindlicher oder unverbindlicher Ausführungsfristen und Liefertermine bedarf der Schriftform. Der Beginn solcher Ausführungsfristen und Liefertermine bedarf als Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2)

Sollte es zu durch den Lieferer zu vertretende Lieferverzögerungen kommen, so hat die vom Auftraggeber zu setzende Nachfrist mindestens 3 Wochen zu betragen, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferer beginnt.

(3)

Wird der Versand der Lieferung / Leistung auf Wunsch des Auftraggebers mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder – wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war – nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Lieferer pauschal pro abgelaufene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Preises des zu lagernden Liefer- / Leistungsgegenstands berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(4)

Der Lieferer hat auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn sie durch höhere Gewalt oder von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung oder Ausführung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrungen, Pandemien, etc., auch wenn diese bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten, begründet sind. In einem solchen Fall ist der Lieferer dazu berechtigt, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben. Sofern dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten.

(5)

Gerät der Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

(6)

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(7)

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefer- / Leistungsgegenstand als abgenommen, wenn - die Lieferung und, sofern der Lieferer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, - der Lieferer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz (7) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes begonnen hat (z.B. durch die Inbetriebnahme der Gesamtanlage, in die der Liefer- / Leistungsgegenstand installiert worden ist) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferer angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstands unmöglich macht oder wesentliche beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte**

(1)

An Kostenvoranschlägen/Angeboten, Zeichnungen, technische Berechnungen und an allen anderen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) sowie an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen/ Leistungen übertragen hat.

(2)

Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen technischen Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck mitgeliefert.

## **§ 7 Gefahrübergang / Lieferung**

Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferers. Wird auf Verlangen des Auftraggebers der Liefergegenstand / Leistungsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung des Liefer- / Leistungsgegenstands auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder der Liefergegenstand / Leistungsgegenstand zwecks Versendung das Werk / Lager des Lieferers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Erfüllungsort.

## **§ 8 Haftung**

(1)

Erklärungen des Lieferers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen etc.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen des Lieferers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

(2)

Der Lieferer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf einer zumindest leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den nach der Art des Auftragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt; diese Begrenzung gilt auch für die Haftung des Lieferers in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(3)

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand/Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(4)

Die Regelungen der vorstehenden Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Lieferung/Leistung und Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich nach den Abs. 5 und 6.

## **§ 9 Gewährleistungsfrist**

(1)

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr (12 Monate) ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) oder § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) soweit das Gesetz hierfür zwingend längere Fristen vorschreibt.

(2)

Die Verjährungsfristen nach Absatz (1) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Lieferer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatzes (1) Satz 1.

(3)

Die Verjährungsfristen nach Absatz (1) und Absatz (2) gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen und/oder Leistungen übernommen hat. Hat der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Absatz (1) genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB.

c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.

(4)

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung beim Auftraggeber, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen - soweit vereinbart - mit der Abnahme, ansonsten mit der Übergabe an den Auftraggeber.

(5)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

## **§ 10 Mängelansprüche**

(1)

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer der Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(2)

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes/Leistungsgegenstandes dem Lieferer schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(3)

Für den Fall einer bestehenden Nacherfüllungsverpflichtung bei fristgerechter Mängelrüge wird der Lieferer das Produkt nach seiner Wahl nachbessern oder ein Ersatzprodukt liefern. Es ist ihm stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4)

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(5)

Soweit sich die Aufwendungen für die Nacherfüllung deshalb erhöhen, weil die vom Lieferer erbrachten Lieferungen und Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht

worden sind, sind die dem Lieferer hierdurch entstehenden zusätzlichen Arbeitszeiten und Reisekosten zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch entspricht.

(6)

Mängelansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(7)

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferer gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen den Lieferer gilt im Übrigen Abs. 5 entsprechend.

(8)

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Lieferers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1)

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2)

Das Eigentum am Liefergegenstand/Leistungsgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen auf den Auftraggeber über. Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Lieferers als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Liefergegenstand an der ungebildeten Sache fort. Sofern der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ihn verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen den Auftraggeber tritt dieser auch solche Forderungen an den Lieferer ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Liefergegenstände, an denen dem Lieferer (Mit-) Eigentum zusteht, wird in Folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3)

Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt an den Lieferer in Höhe seiner sämtlich bestehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) ab. Der Lieferer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen. Der Lieferer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4)

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich hierüber unterrichten, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

(5)

Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes/Leistungsgegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/Leistungsgegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Lieferers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **§ 12 Geheimhaltung / Veröffentlichung**

(1)

Während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages wird der Auftraggeber ihm mitgeteilte geheimhaltungswürdige Informationen technischer und kaufmännischer Natur Dritten nicht zugänglich machen. Dieses gilt jedoch nicht für Informationen, die dem Auftraggeber oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung durch den Lieferer bekannt oder zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung durch den Lieferer ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftraggebers bekannt oder zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem Auftraggeber von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des Auftraggebers, der keine Kenntnis über derartige Informationen hatte, selbstständig entwickelt wurden.

Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Unterauftragnehmer des Lieferers, die von ihm im Rahmen der Auftragserfüllung betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Wenn sich der Auftraggeber auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, so trägt er hierzu die Beweislast.

(2)

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist der Lieferer dazu berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatzanspruch von € 50.000,00 geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist ein Nachweis gestattet, dass dem Lieferer kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Dem Lieferer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1)

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2)

Dieser Vertrag selbst und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Vertragsstreitigkeiten zwischen dem Lieferer und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz des Lieferers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3)

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.